# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19 — Ausgegeben Oppeln, den 8. Mai 1908. — 1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.



Inhalt: Inhalt der Nr. 18, 19 des Reichsgesetzblatts und Nr. 15, 16 der Gesetzsammlung, S. 149; Umtausch von Stempelwertzeichen, S. 149; Abänderung der Prüfungsgebühren für Revolver, S. 150; Statut für die Dränage-Genossenschaft Alt-Patschkau—Alt-Wilmsdorf zu Alt-Patschkau, im Kreise Neisse, S. 150; Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen, S. 154; Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Landkreises Tost-Gleiwitz, S. 161; Verlegung der Chausseegeldhebestelle in Schreibersdorf, S. 161; Ermittelung der Urheber von Beschädigungen der Telegraphenanlagen, S. 161; Vorarbeiten von Schmalspurbahnlinien, S. 162; Schornsteinkehrbezirksveränderungen im Kreise Pleß, S. 162; Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne, S. 162; Enteignungsverfahren zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brockau, S. 162; Wohnsitzverlegung des konzessionierten Markscheiders Gustav Weber, S. 162; Reise- und Geschäftsplan für das Ober-Ersatz-Geschäft im Bezirk I der 24. Infanterie-Brigade im Jahre 1908, S. 163; desgl. im Bezirk II der 23. Infanterie-Brigade, S. 164; Bezirksveränderung im Kreise Rosenberg, S. 164; Viehseuchen, S. 165; Personalnachrichten, S. 165, 166.


### Reichsgesetzblatt.

**336.** Die Nummer 18 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3449 das Vereinsgesetz, vom 19. April 1908, und unter

Nr. 3450 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Rayons für die Festung Diedenhofen, vom 19. April 1908.

**337.** Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3451 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes, vom 24. April 1908, unter

Nr. 3452 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 26. April 1908, unter

Nr. 3453 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 28. April 1908, unter

Nr. 3454 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908, vom 30. April 1908.

### Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

**338.** Die Nummer 15 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10884 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, vom 13. April 1908, und unter

Nr. 10885 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Herne, vom 13. April 1908.

**339.** Die Nummer 16 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10886 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt, vom 24. April 1908.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**340. Bekanntmachung.** Auf Grund des § 152 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Seite 979) bestimme ich folgendes:

Der Abs. 6 des § 33 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkte können Wertzeichen dieser Art nach

Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Berlin, den 20. März 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
gez. Sydow.

II. 1394. — III. 5912.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Vom 1. Januar 1909 ab sind somit von den Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 R. St. G. völlig wertlos geworden:

1. von Reichsstempelmarken
   a) diejenigen mit gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit als der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,
   c) alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;
2. von den durch Stempelaufdruck hergestellten Vordrucken zu Schlußnoten
   a) diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenschlußnoten),
   c) diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 M. lautet.

Breslau, den 28. April 1908.

Oberzolldirektion für Schlesien.

C. Nr. 112. Sy.

**341. Bekanntmachung.** Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 109) werden die durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1896 (B. 11040 I. Ang. M. f. H., I. 18290 F. M.) festgesetzten Gebühren für Revolver, wie folgt, abgeändert:

für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung (Ziffer 6 des Tarifs vom 25. September 1894) . . . . . 30 Pf.
für jede Waffe mit Stiftszündung (Ziffer 7 a. a. O.) . . . . . 25 Pf.

Für Revolver, die vor dem 1. Mai d. Js. bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach den bisherigen Sätzen zu entrichten.

Berlin, den 22. April 1908.

Der Finanzminister
Im Auftrage.
Foerster.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

III. 3464 II. Ang. M. f. H.

I. 6012 II. Ang. F. M.
I E. XV./VI. 4449.

**342. Statut**
für die
**Dränage-Genossenschaft Alt-Patschkau—Alt-Wilmsdorf zu Alt-Patschkau, im Kreise Neisse.**

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Alt-Patschkau und Alt-Wilmsdorf, im Kreise Neisse, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Königlichen Landmessers Gutzeit und des Königlichen Oberlandmessers Wisselinck vom 23. Dezember 1905 / 5. Januar 1906 durch Dränage zu verbessern.

Auf den zum Meliorationsplane gehörigen Karten ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen. An die Stelle dieser Karten tritt nach Vollendung der Anlagen eine diese nachweisende genaue Ausführungskarte.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagegenossenschaft Alt-Patschkau—Alt-Wilmsdorf" und hat ihren Sitz in Alt-Patschkau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung

der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit der Länge der in den einzelnen zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken verlegten Saugedräns. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der Gesamtlänge der in jedem beteiligten Grundstücke angelegten Saugedräns aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Zerstückelung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung

der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben und darf von Weidevieh nicht betreten werden. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von den abflußhindernden Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden. Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet. Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Grabenauswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung der Grundstücke bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 1000 lfd. Meter Saugedrän eine Stimme gerechnet wird.

Unter 1501 lfd. m Saugedrän
2501 " " "
3501 " " " usw.

werden nur
als 1 Stimme
" 2 Stimmen
" 3 Stimmen usw.
gerechnet. Dagegen werden Gesamtlängen von
1501 m
2501 "
3501 " usw.
als 2 Stimmen
" 3 "
" 4 " usw.
gerechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern,

und zwar wird aus jeder der beteiligten Gemeinden die Hälfte des Vorstandes zusammengesetzt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von dem Vorstande unter Leitung des Vorsteherstellvertreters zu beschließende und von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu genehmigende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung gela-

den, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Das ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Beamten (Aufsehers oder Grabenwärters) und dessen Löhnung beschließt der Vorstand.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 19. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3. die Abänderung des Statuts.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossen-

schaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden.. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21. Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Neisse aufgenommen.

§ 23. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

---

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 18. April 1908.

(Siegel.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
gez. Hoffmann.

I B. II b. 2870. — Ib. XIX. 1790.

## 343. Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

---

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrats vom 22. März 1906 verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister folgendes:

§ 1. Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2. Die Prüfungen werden in einem Krankenhause abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Aerzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpflegeschule befinden.

Die Mitglieder, der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch mich auf Widerruf ernannt. Die Ernennung, der Sitz der Prüfungskommissionen einschließlich der Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8), sowie die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung daselbst (§ 10 Abs. 2) werden durch das Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 3. Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und im September, statt

§ 4. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungskommission, bei welcher die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar bezw. 15. August einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5. Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Leumundszeugnis,
3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschlusse gebrachten Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberufe; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten,
6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden, bei welcher die Ablegung der Prüfung erfolgen soll. Ist zwischen dem Austritte des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verflossen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6. Personen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Ueber die Zulassung solcher Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienste ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinsicht als ausreichend ein Zeugnis des dem Bewerber vorgesetzten Sanitätsamtes über eine einwandfreie mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätskorps der Armee oder der Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Abs. 2) betragen 24 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8. Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stunde bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9. Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Prüfungstermine ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sächlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei, in der Regel aufeinander folgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Entschädigung hierfür ist an die Krankenhausverwaltung zu entrichten.

§ 11. Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13 a bis n) unter die Prüfenden.

Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers.
b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls; Ansteckung; Wundkrankheiten; Asepsis und Antiseptik.
c) Einrichtungen in Krankenräumen; den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Herrichtung und Ausstattung des Kranken-

zimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge.

d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken; Krankenbeförderung; Badepflege.

e) Krankenernährung; Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Krankenspeisen und Getränke.

f) Krankenbeobachtung; Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen.

g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung; Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente.

h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen Grenzen der Hilfeleistungen.

i) Pflege bei ansteckender Krankheit; Verhütung der Uebertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre.

k) Zeichen des eingetretenen Todes; Behandlung der Leiche.

l) Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegetätigkeit berühren.

m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Aerzten, Geistlichen und Mitpflegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit.

n) Für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14. In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhause (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen.

Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Vorschriften, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartun.

§ 15. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16. Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5).

Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht" oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend" erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittelung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, zulässig; sie muß bei derjenigen Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist.

Ueber die Zulassung von Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 18. Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnisse über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurse (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19. Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgesetzten Sanitätsamtes über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung sowie über genügende theoretische und praktische Kennt-

nisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag von dem für ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienste ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 20. Personen, welche schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Krankenpflegekurse von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juni 1908 ein bezüglicher Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; sind mehrere Prüfungskommissionen im Bezirk, so wählt der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, die zu hörende Prüfungskommission; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungskursus erlassen werden.

Ueber die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 21. In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 22. Die in einem anderen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das preußische Staatsgebiet.

§ 23. Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaate erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, die Wirksamkeit für das preußische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vorschriften treten am 1. Juni 1907 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Studt.

Zu M. 5991. GI. GII. UI. If. IX. 2362.

---

**Muster A.**

**Ausweis**
für
**staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.**

. . . . . aus . . ., welcher / welche vor der staatlichen Prüfungskommission in . . . die Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamtzensur . . . . bestanden hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er / sie staatlich als Krankenpfleger / Krankenpflegerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . ., den . . . . 19 . .

(Dienststempel. Unterschrift.

. . . . . .

---

**Muster B.**

**Ausweis**
für
**staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.**

. . . . . aus . . . ., welcher / welche den Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege erbracht hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er / sie staatlich als Krankenpfleger / Krankenpflegerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . ., den . . . . 19 . .

(Dienststempel.) Unterschrift.

. . . . . .

## Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll eine vorwiegend praktische sein und hat nach folgendem Plane zu erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und genau angeben zu können.
2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Lüftung, Heizung usw.), auf die Einrichtung und Ausstattung der Krankenzimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Uebungen stattfinden; dabei ist regelmäßig von der Uebung der notwendigen Handgriffe und von der Beschreibung der einfachsten Formen der Geräte und Apparate auszugehen.
3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die (unter Umständen sogleich erforderliche) Hilfe des Arztes herbeizuführen hat.
4. Ueber die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Verschleppung und Uebertragung der ansteckenden Krankheiten, soll eine eingehende Belehrung stattfinden. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten verhindern und ihn selbst vor Ansteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist einzugehen; die Desinfektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben.
5. Die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 4 geschieht, soll die Lehre von den Wundkrankheiten sowie die Asepsis und Antisepsis berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbände einschließlich der Blutstillung und der Ruhigstellung verletzter Teile zum Gegenstande der Unterweisung zu machen.
6. In den Hilfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen.

## Ausführungs-Anweisung zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907.

Zur näheren Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai d. Js. (Anlage 1) bestimme ich folgendes:

**Zu § 3:** Die Prüfungen sollen in zwei Prüfungsperioden, im März und im September, stattfinden; ausnahmsweise können Prüfungen nach Bedarf auch in anderen Monaten abgehalten werden.

**Zu § 4:** Die Meldung zur Prüfung soll bis zum 15. Februar und 15. August erfolgen. Meldungen, die später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode, sie können jedoch bei ausreichender Entschuldigung vom Vorsitzenden berücksichtigt werden.

**Zu § 5 Nr. 1:** Der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres ist durch die Geburtsurkunde zu erbringen.

**Nr. 2:** Als behördliches Leumundszeugnis kommt in der Regel das Führungszeugnis der Ortspolizei in Betracht. Wenn es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen Krankenpflegegenossenschaft handelt, ist das Zeugnis der Oberin (des Vorstehers) und des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft als ausreichend zu erachten.

**Nr. 3:** Der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung wird erbracht durch das Schulabgangszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der obersten Schulklasse. Der Entscheidung über

den Nachweis einer gleichwertigen Bildung bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen.

**Nr. 4:** Wo die Verhältnisse es gestatten, z. B. in der Krankenpflegeschule, wird es sich empfehlen, den Lebenslauf von der Schülerin (dem Schüler) in Klausur schreiben zu lassen und dies seitens des Leiters der Krankenpflegeschule auf dem Lebenslauf zu vermerken.

**Nr. 5:** Der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberufe ist durch ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule zu erbringen. Das Zeugnis ist von diesem unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden. Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit muß sich auf Grund einer sorgfältigen Aufnahme über den bisherigen Gesundheitszustand der Schülerin (des Schülers), einer ärztlichen Untersuchung, sowie auf Grund der Beobachtungen während des Lehrkursus darüber aussprechen, daß die Schülerin (der Schüler) nicht an Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Epilepsie, Hysterie, Blutarmut) oder Körperfehlern (z. B. Mißbildungen, erhebliche Schwächung der Sinnesorgane) leidet, die sie (ihn) an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern, oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten. Bezüglich der geistigen Tauglichkeit ist zu beachten, daß die Schülerin (der Schüler) auch noch zur Zeit der Meldung mindestens den Standpunkt einer guten Volksschulbildung nachweist, und daß sie vermöge ihrer Auffassungs- und Beobachtungsgabe zum Krankenpflegeberufe ausreichend befähigt ist, um z. B. einen zutreffenden Bericht über das Befinden des Kranken dem Arzte mündlich oder schriftlich erstatten zu können.

**Nr. 6:** Auch der Nachweis einer einjährigen, erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule ist durch die Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule zu führen. Der Lehrgang darf, abgesehen von kürzeren Ferien, nicht durch monatelange oder längere Pausen unterbrochen sein. Erfordert wird, daß das Verhalten der Schülerin (des Schülers) während des Lehrganges, namentlich auch in sittlicher Beziehung, ein einwandfreies gewesen ist, und daß die Schülerin (der Schüler) in ihrem (seinem) Wissen und Können in Beziehung auf den Krankenpflegeberuf in ausreichender Weise gefördert worden ist. Während des Lehrganges hat eine ausreichende theoretische Unterweisung stattzufinden; auf welche Weise diese zu gewähren ist, ob in zweimal jährlich stattfindenden viermonatigen Unterrichtskursen mit wöchentlich 6 Stunden, oder in kürzeren Kursen mit wöchentlich 12 Stunden, oder in anderer Weise, richtet sich nach den besonderen Einrichtungen und unterliegt bis auf weiteres der Entscheidung des Vorstandes der Krankenpflegeschule. Jedenfalls muß das Gesamtpensum des § 13 nach dem im Anhange befindlichen Plane für die Ausbildung in der Krankenpflege während des Lehrganges vollendet werden.

Als staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen gelten einstweilen nur die Pflegeschulen bei denjenigen Krankenanstalten, welche in der Anlage 3 bezeichnet sind. Die Anerkennung anderer Krankenanstalten als Krankenpflegeschulen im Sinne des § 5 Nr. 6 behalte ich mir vor. Anträge sind an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesem mit gutachtlicher Aeußerung mir einzureichen.

Der ärztliche Leiter der Krankenpflegeschule hat vor Ausstellung der in einem Zeugnisse zu vereinigenden Bescheinigungen zu 5 und 6 eine gutachtliche Aeußerung der Oberin bezw. des Vorstandes des als Krankenpflegeschule dienenden Krankenhauses über die sittliche Befähigung, sowie über die Führung der Schülerin (des Schülers) während der Ausbildungszeit herbeizuführen. Ueber die Aeußerung der Oberin oder des Vorstandes ist ein Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen.

Sollte zwischen dem Austritte der Schülerin (des Schülers) aus der Krankenpflegeschule und der Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verflossen sein, oder ausnahmsweise der Nachweis in Nr. 6 nach § 6 Abs. 1 erlassen werden, so muß der Nachweis in Nr. 5 außerdem noch durch das Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes erbracht werden.

**Zu § 6: Abs. 1 und 2.** Die Zulassung zur Prüfung — ohne den Nachweis des § 5 Nr. 6 — ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, zu beantragen und von diesem mit gutachtlicher Aeußerung mir zur Entscheidung vorzulegen.

**Zu § 7:** Als Entschädigung für die Mühewaltung der Mitglieder der Prüfungskommission kommen nur die Gebühren in Betracht, Reisekosten und Tagegelder werden nicht gewährt. Die Verteilung der Gebühren hat so zu erfolgen, daß der Vorsitzende die Hälfte der Gebühren erhält, einschließlich der Entschädigung für sächliche Unkosten, während die beiden andern Prüfenden die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten.

**Zu § 8:** In der Ladung der Prüflinge ist die Stunde anzugeben, zu welcher sich der Prüfling bei der in der Anlage 3 bekannt gegebenen Leitung des Krankenhauses zu melden hat, um die Pflege eines Kranken zu übernehmen.

**Zu § 9:** Zu einem Prüfungstermin können ausnahmsweise auch mehr als 6 Prüflinge zugelassen werden, jedoch nicht über 10. Liegt eine größere Anzahl von Meldungen vor, so sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

**Zu § 10 Abs. 2:** Die Prüfung hat an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattzufinden. Nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. wenn einer der Prüfenden oder ein Prüfling an einem dieser Tage plötzlich verhindert wird) ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, die Prüfung einen oder mehrere Tage, jedoch nicht über drei Tage, auszusetzen. Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

Die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung in der Prüfungsstation ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

**Zu § 11:** Ueber die nähere Ausführung der Prüfung entscheidet der Vorsitzende nach Benehmen mit den anderen Prüfenden. Als Anhalt möge folgende Gestaltung dienen: Dem Prüfling wird, nachdem er Abends 7 Uhr in das Krankenhaus eingetreten ist, von der Leitung des Krankenhauses ein Kranker zugewiesen, bei dem er die erste Nacht hindurch wacht. Am anderen Morgen erhält er nach Beendigung der Nachtwache eine Ruhezeit von 8 Stunden, nach deren Ablauf er am Nachmittag des ersten Tages die Pflege seines Kranken bis zum Abend wieder übernimmt, um sie am Morgen des zweiten Tages fortzusetzen. Im Laufe des zweiten Tages unterbricht er diese Tätigkeit nur, um die mündliche praktische Prüfung zu erledigen, welche von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden nach § 14 Abs. 3 in einem Zeitraum von etwa ein bis zwei Stunden abgehalten wird. Es empfiehlt sich, demnächst dem Prüfling eine zweistündige Erholungspause zu gewähren, worauf er wieder die Pflege seines Kranken übernimmt. Am Morgen des dritten Tages hat er die Niederschrift über die Pflege des Kranken zu fertigen und dem Vorsitzenden zu überreichen, welcher den Prüfling an diesem Tage in Gemeinschaft mit den beiden andern Prüfenden der Abschlußprüfung unterzieht.

**Zu § 12:** Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung der anderen Mitglieder der Prüfungskommission deren Stellvertreter und verteilt nach Anhörung der anderen Prüfenden die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Kommission.

Der Vorsitzende ist berechtigt, der Oberin oder dem Vorsteher der Krankenpflegevereinigung oder des Krankenhauses sowie Mitgliedern des Kuratoriums oder des Vorstandes auf Wunsch den Zutritt zu den Prüfungen zu gestatten. Die Oberin (der Vorsteher) und das Kuratorium oder der Vorstand sind von dem Termin der Prüfung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

**Zu § 13: b und i:** Es ist besonders darauf zu halten, daß der Prüfling in der Reinlichkeit am eigenen Körper sorgfältig ausgebildet ist.

Welches Lehrbuch der Krankenpflege dem Unterricht in den staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen und bei der Prüfung zugrunde gelegt werden soll, bleibt bis auf weiteres dem Ermessen des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule bezw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen. Mit Rücksicht auf die wiederholt laut gewordenen Wünsche, ein amtliches Lehrbuch der Krankenpflege nach Art des Hebammenlehrbuches seitens der Zentralinstanz herauszugeben, ist die Vorbereitung eines solchen Lehrbuches durch eine Kommission von Sachverständigen in die Wege geleitet.

**Zu § 14:** Die Pflege eines Kranken, einschließlich einer Nachtwache, hat zu erfolgen unter der Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes und der betreffenden Pflegeperson (Stationsschwester, Stationspfleger), welche die Niederschrift des Prüflings über die Pflege des Kranken mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen haben.

**Zu § 17:** Anträge über die Zulassung von Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung mir einzureichen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission an dem Charitékrankenhause hat die Anträge an die Charitédirektion abzugeben, von welcher sie mir vorzulegen sind.

**Zu § 20:** Die Anträge auf staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung im Sinne des § 20 sind an den für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, einzusenden, der die Anhörung einer Prüfungskommission veranlaßt und die Verhandlungen demnächst mit seiner Aeußerung an mich weiterreicht. Es ist in Aussicht genommen, die krankenpflegenden Orden und Kongregationen, die Diakonissenmutterhäuser, den evangelischen Diakonieverein, die Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz sowie die verschiedenen staatlichen und kommunalen Schwesternschaften oder sonstigen Krankenpflegevereinigungen als Krankenpflegegenossenschaften im Sinne des § 20 anzuerkennen, sofern sie eine ausreichende Vor- und Durchbildung ihrer Mitglieder nachweisen.

**Zu § 22:** Die in einem Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson soll nach dem Beschlusse

des Bundesrats auch für die andern Bundesstaaten Geltung haben.

**Zu § 23:** Als in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassene Vorschriften kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid findet die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten statt. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, sei es in Preußen, sei es in einem andern Bundesstaate, ist von der Zurücknahme der Anerkennung für das preußische Staatsgebiet eine Mitteilung zu machen.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Studt.

Zu M. 5991. GI. GII. UI.

## Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**344. Bekanntmachung.** In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Landkreises Tost-Gleiwitz an Stelle des verstorbenen Geh. Regierungsrats von Schroeter der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierte von Ruffer auf Rudzinitz für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau I, Albrechtsstr. 32, den 24. April 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung.
Michaelis.

O. P. I. 4238. — Id. XI. 3408.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**345. Bekanntmachung.** In der Bekanntmachung vom 3. April d. Js. (A.-Bl. S. 115 Nr. 260) muß es in der drittletzten Zeile statt einmaligen heißen „einmeiligen".

Oppeln, den 25. April 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.

Ic. XIII. 2308. Jordan.

**346. Bekanntmachung.** Nach einer Mitteilung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sind in hiesiger Gegend in letzter Zeit mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindert oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittelung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittelung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernsprechleitungen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 Mark, ausgesetzt.

Oppeln, den 3. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A.
Dr. Werner.

Ia. VI. 129.

## Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**347.** Nach Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz werden ausführliche Vorarbeiten folgender Schmalspurbahnlinien vorgenommen werden:

1. Maczeikowitz — Schlesiengrube — Gotthardschacht, einschließlich Verbesserung der Steigungen auf der Strecke Gotthardschacht—Poremba,
2. Gleiwitz—Mathesdorf (Teilstrecke bei Gleiwitz von km 0 bis km 2,4).

Aufgrund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird angeordnet, daß die Besitzer auf ihrem Grund und Boden diese Vorarbeiten, insbesondere auch das Fällen von Bäumen, geschehen lassen müssen.

Oppeln, den 24. April 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
Glogau. v. Wilmowski.

D. 08. 17/1.

**348. Beschluß.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 beschlossen:

1. Von dem bisherigen Schornsteinkehrbezirk Pleß werden die Kehrbezirke Gemeinde und Gut Sussetz und Gemeinde und Gut Riegersdorf abgezweigt und dem Kehrbezirk Orzesche zugeteilt.

2. Von dem bisherigen Kehrbezirk Nicolai werden Gemeinde und Gut Althammer, Gemeinde und Gut Nieder-, Mittel- und Ober-Lazisk, Gemeinde Mokrau mit Gut und Kolonie, Gemeinde Neudorf, Gemeinde und Gut Smilowitz, Wyrow und Goftin, abgezweigt und dem Kehrbezirk Orzesche zugeteilt.

3. Als künftiger Wohnsitz des Bezirksvorstehers des bisherigen Orzescher Bezirks wird Lazisk, Kreis Pleß, bestimmt.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Oppeln, den 27. April 1908

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
H. 08. Nr. 68/1. Ziehm.

**349. Beschluß.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1908 bezüglich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen-Hähne es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. den 1. Juni 1908, zu belassen.

Oppeln, den 27. April 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
F. 08. 159/2. Ziehm.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**350. Bekanntmachung.** Behufs Regelung der Rechte Dritter ist die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens gegen folgende Eigentümer der nachstehend aufgeführten, zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brockau erforderlichen Teilstücke nämlich:

1. Grundbuchblatt Nr. 209 Chroszütz, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 464/128, in einer Größe von 15 ar 83 qm und im Eigentume des Häuslers Peter Komor und dessen Ehefrau Franziska, verw. gewesene Kassella, geb. Mainka, in Alt-Schalkowitz,

2a. Grundbuchblatt Nr. 738 Chroszütz, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 679/299, in einer Größe von 46 qm,

b. Grundbuchblatt Nr. 367 Chroszütz, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 677/300, in einer Größe von 5 ar 89 qm,

c. Grundbuchblatt Nr. 440 Chroszütz, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 673/301, in einer Größe von 45 ar 07 qm,

und Flächenabschnit 674/301, in einer Größe von 74 qm, zu 2a bis c sämtlich im Eigentume der Häuslerwitwe Niedzwiedz, geb. Smolka, und ihrer minderjährigen Kinder in Chroszütz, seitens der Königlichen Eisenbahndirektion in Breslau beantragt worden.

Zu diesem Zweck steht am

**Dienstag, den 12. Mai 1908, Nachmittags 3½ Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 30. April 1908.

Der Enteignungskommissar.
Loesener,
Regierungsrat.

I. E. XXI. 4219. II. Ang.

**351. Bekanntmachung.** Der konzessionierte Markscheider Gustav Weber hat seinen Wohnsitz von Emanuelssegen nach Kattowitz verlegt.

Breslau, den 29. April 1908.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

352 **Reise- und Geschäftsplan**
für das Ober-Ersatz-Geschäft im Bezirk II der 24 Infanterie-Brigade im Jahre 1908.

| Bezeichnung der Tage | Datum Monat | Tag | Beginn Uhr | Bezeichnung des Geschäfts. |
|---|---|---|---|---|
| Dienstag | Juni | 9. | — | Reise nach **Königshütte.** |
| Mittwoch | " | 10. | 9 | Liste E ein Teil. |
| Donnerstag | " | 11. | 8½ | " E " " |
| Freitag | " | 12. | 8½ | Rest Liste E, Beilagen und ein Teil Liste D. |
| Sonnabend | " | 13. | 8½ | Rest Liste D, Liste C ein Teil. |
| **Sonntag** | " | 14. | — | **Ruhe.** |
| Montag | " | 15. | 8½ | Rest Liste C u. Listen B und A und kranke Reservisten (ein Teil). |
| **Dienstag** | " | 16. | — | **Ruhe.** (**Landtagswahl.**) |
| Mittwoch | " | 17. | 8½ | Rest kranke Reservisten und Reise nach **Beuthen O/S.** |
| **Donnerstag** | " | 18. | — | **Ruhe.** (**Fronleichnam.**) |
| Freitag | " | 19. | 8 | **Beuthen Land**; Liste E ein Teil. |
| Sonnabend | " | 20. | 8 | Liste E ein Teil. |
| **Sonntag** | " | 21. | — | **Ruhe.** |
| Montag | " | 22 | 8 | Liste E ein Teil. |
| Dienstag | " | 23. | 8 | " E " " |
| Mittwoch | " | 24. | 8 | " E " " |
| Donnerstag | " | 25. | 8 | " E " " |
| Freitag | " | 26. | 8 | " E " " |
| Sonnabend | " | 27. | 8 | " E " " |
| **Sonntag** | " | 28 | — | **Ruhe.** |
| **Montag** | " | 29. | — | **Ruhe.** (**Peter und Paul.**) |
| Dienstag | " | 30. | 8 | Rest Liste E und Beilagen. |
| Mittwoch | Juli | 1. | 8 | Liste D und ein Teil Liste C. |
| Donnerstag | " | 2. | 8 | " C ein Teil. |
| Freitag | " | 3. | 8 | " C " " |
| Sonnabend | " | 4. | 8 | Rest Liste C, Listen B, A und kranke Reservisten von Beuthen Stadt und Beuthen Land. |
| **Sonntag** | " | 5. | — | **Ruhe.** |
| Montag | " | 6. | 8 | **Beuthen Stadt**; Liste E ein Teil. |
| Dienstag | " | 7. | 8 | Rest Liste E und Beilagen und Liste D ein Teil. |
| Mittwoch | " | 8 | 8 | Rest Liste D, Listen C, B und A und Reise nach **Tarnowitz.** |
| Donnerstag | " | 9. | 9 | Liste E ein Teil. |
| Freitag | " | 10. | 8 | " E " " |
| Sonnabend | " | 11. | 8 | Rest Liste E und kranke Reservisten. |
| **Sonntag** | " | 12. | — | **Ruhe.** |
| Montag | " | 13. | 8 | Liste D und Beilagen. |
| Dienstag | " | 14. | 8 | Listen C, B und A und Reise nach **Lublinitz.** |
| Mittwoch | " | 15. | 9 | Liste E ein Teil. |
| Donnerstag | " | 16. | 8 | Rest Liste E und Liste D. |
| Freitag | " | 17. | 8 | Listen C, B, A, Beilagen und kranke Reservisten und Reise nach **Rosenberg.** |
| Sonnabend | " | 18. | 9 | Liste E. |
| **Sonntag** | " | 19. | — | **Ruhe.** |
| Montag | " | 20. | 8 | Listen D, C, B, A, Beilagen, kranke Reservisten und Reise nach **Kreuzburg.** |
| Dienstag | " | 21. | 8 | Liste E und kranke Reservisten. |
| Mittwoch | " | 22. | 8 | Listen D, C, B, A und Beilagen und Rückreise in die Garnison. |

Neisse/Oppeln, den 16. April 1908.

Ober-Ersatz-Kommission II im Bezirk der 24. Infanterie-Brigade.

Der Militär- Vorsitzende. Der Zivil-

gez. Berndt. gez. Dr. Werner.

**353. Reise- und Geschäftsplan**
für das Ober-Ersatzgeschäft im Bezirk II der 23. Infanterie-Brigade für das Jahr 1908.

| Bezeichnung der Tage | Datum Monat | Datum Tag | Beginn Vorm. | Reise und Geschäft. |
|---|---|---|---|---|
| | **Juni.** | | | |
| Mittwoch | | 10. | | **Reise nach Nicolai.** |
| Donnerstag | | 11. | 9° | Liste A., B, C., D. Kr. Ref. pp. |
| Freitag | | 12. | 8° | Liste E. Teil. |
| Sonnabend | | 13. | 8° | Liste E. Rest, Beil. I., II. und Weiterreise nach **Alt-Berun.** |
| Sonntag | | 14. | — | — Ruhe. — |
| Montag | | 15. | 8° | Liste A., B., C, D., E. Teil. Kr. Ref. pp |
| Dienstag | | 16. | — | — Ruhe (Landtagswahl) — |
| Mittwoch | | 17. | 8° | Liste E Rest, Beil. I und Weiterreise nach **Pleß.** |
| Donnerstag | | 18. | — | — Ruhe (Fronleichnam). — |
| Freitag | | 19. | 8° | Liste B, C, D. Kr. Ref. pp. |
| Sonnabend | | 20. | 8° | Liste E. Teil. |
| Sonntag | | 21. | — | — Ruhe. — |
| Montag | | 22. | 8° | Liste E. Rest, Beil. I., III. und Weiterreise nach **Sohrau O/S.** |
| Dienstag | | 23. | 8° | Liste B., C., D., E., Beil. I., III Kr. Ref. pp. und Weiterreise nach **Rybnik.** |
| Mittwoch | | 24. | 8° | Liste B., C., D. Kr. Ref. pp. |
| Donnerstag | | 25. | 8° | Liste E. Teil. |
| Freitag | | 26. | 8° | Liste E. Rest, Beil. I., II., III. und Weiterreise nach **Loslau.** |
| Sonnabend | | 27. | 8° | Liste B., C., D., E. Teil. Kr. Ref. pp. |
| Sonntag | | 28. | — | — Ruhe. — |
| Montag | | 29. | — | — Ruhe (Peter und Paul) — |
| Dienstag | | 30. | 8° | Liste E. Rest, Beil I., II., III. und Weiterreise nach **Hultschin.** |
| | **Juli.** | | | |
| Mittwoch | | 1. | 9° | Liste B., C., D., E. Teil. Kr. Ref. pp. |
| Donnerstag | | 2. | 8° | Liste E. Rest, Beil. I, II., III. und Weiterreise nach **Ratibor.** |
| Freitag | | 3. | 8° | **Stadtbezirk.** Liste B., C., D., E., Beil. I., III. Kr. Ref. pp. |
| Sonnabend | | 4. | 8° | **Landbezirk.** Liste A., B., C., D. Kr. Ref. pp. |
| Sonntag | | 5. | — | — Ruhe. — |
| Montag | | 6. | 8° | Liste E. Teil. |
| Dienstag | | 7. | 8° | Liste E Rest, F, Beil. I., II. und Weiterreise nach **Katscher.** |
| Mittwoch | | 8. | 8° | Liste B., C, D., E, Beil. I, II., III., Kr. Ref. pp. und Weiterreise nach **Leobschütz.** |
| Donnerstag | | 9. | 8° | Liste A., B., C., D., Kr. Ref. pp. |
| Freitag | | 10. | 8° | Liste E, Beil. I., III. und Rückreise in die Standorte. |

Neisse/Oppeln, den 18./22. April 1908.
Königliche Ober Ersatzkommission II im Bezirk der 23. Infanterie-Brigade.
Der Militär-Vorsitzende. gez. von Rothkirch
Der Zivil-Vorsitzende. gez. von Ploetz.

**354. Beschluß.** Der unterzeichnete Kreisausschuß hat auf den Antrag der Witwe Rosalie Matschke aus Zembowitz auf Abtrennung der im Gutsbezirke Zembowitz belegenen, im Grundbuche des Guts Sausenberg Band III Blatt 110 eingetragenen Parzelle Kartenblatt 14 Nr. 175/132 vom Gutsbezirke Zembowitz und Einverleibung dieser Parzelle in den Gemeindebezirk Zembowitz in Erwägung: daß sämtliche Beteiligten mit der Ausführung der qu. Bezirksveränderung einverstanden sind, sowie in Erwägung: daß öffentlich rechtliche Gründe nicht dagegen sprechen, in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

„die Eingangs bezeichnete Parzelle von dem Gutsbezirke Zembowitz abzutrennen und dem Gemeindebezirke Zembowitz einzuverleiben."

Rosenberg OS., 7. März 1908.
Der Kreisausschuß des Kreises Rosenberg OS.
gez. von Deines, Adametz, M. Noeldechen, Korn, von Studnitz, Kasperowski, Meyer.

Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Rosenberg OS., den 21. April 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Deines.

**355. Viehseuchen.**

Festgestellt.

**Schweineseuche.** Kreis Beuthen: Bestand des Oberhäuers Franz Kosiolek zu Orzegow.

Erloschen.

**Schweinepest.** Kreis Neisse: Bestand des Bauergutsbesitzers Welzel in Kosel.

**Schweineseuche.** Kreis Tarnowitz: Bestand des Invaliden Franz Neudecker in Stadt Tarnowitz.

**Backsteinblattern.** Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Bestand des Bergmann Josef Buballik.

**356. Personalnachrichten der Regierung in Oppeln.**

Verliehen:

**der Königl. Kronenorden** IV. Klasse dem Privatrevierförster Oswald Kochalsky in Tatischau, Kreis Gleiwitz;

**das Allgemeine Ehrenzeichen** den Waldarbeitern Anton Sochor in Brinnitz und Franz Pogrzeba in Grabczok, Kreis Oppeln, dem pens. Eisenbahnlokomotivführer Robert Hönick zu Kattowitz, dem städtischen Nachtwachbeamten Koschara zu Kreuzburg OS., dem Schaffer Johann Wrobel in Ober-Glogau, Kreis Neustadt OS., dem Gutsoberkutscher und Stallmeister Julius Lewioda in Rudzinitz, Kreis Gleiwitz.

**Versetzt:** Hilfsjäger Mallast in Rybniker-Hammer vom 1. Juli 1908 ab nach Jaschkowitz, Oberförsterei Proskau, die Forstaufseher Mroszok in Radzeow nach Sczejkowitz, Kreis Rybnik, Jarosch in Krascheow nach Radzeow, Kr. Rybnik, Himmel in Pyschod nach Krascheow, Rabsch in Rudnig-Mühle nach Schelitz, die Kgl. Förster Bannowsky in Proskau nach Krascheow, Ruttke in Massow nach Sowade, Glombitza in Waldheim nach Lerchenberg, Dechow in Sczejkowitz nach Waldheim.

**Bestätigt:** die Wahl des bei der städtischen Verwaltung in Plauen i./V. beschäftigten Ratsassessors Dr. jur. Bruno Krug als besoldeter Stadtrat der Stadt Gleiwitz für eine mit dem Tage der Diensteinführung beginnenden Amtsdauer von 12 Jahren.

**Ernannt:** vom Herrn Kardinal-Fürstbischof zum Erzpriester des neuen Archipresbyterates Königshütte der Pfarrer Franz Tylla in Königshütte und des neuen Archipresbyterates Zabrze der Pfarrer Theophil Schöneich in Zaborze.

**Verliehen:** der Charakter als Sanitätsrat dem prakt. Arzt Dr. Möser in Neisse.

**Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste:** Lehrer: Johann Pietryga in Groß-Mahlendorf, Kreis Falkenberg, Carl Przybyllok in Woischnik, Kreis Lublinitz, Viktor Widok in Zabrze, Peter Loske in Ulschütz, Kreis Rosenberg OS., Robert Glauer in Groß-Lagiewnik, Kreis Lublinitz, Teichmann in Osseg, Kreis Grottkau, Wilhelm Kuroczik in Kallina, Kreis Lublinitz, Paul Wiesiollek in Preiswitz, Kreis Gleiwitz, Richard Schmidt in Kattowitz, August Czernitzki in Baranowitz, Kreis Rybnik, Paul Schönfelder in Kattowitz; Lehrerinnen: Leonie von Wimmer in Orzegow, Kreis Beuthen, Emilie Förster in Sohrau, Kreis Rybnik, Auguste Czech in Zabrze, Agnes Englisch in Biskupitz; Handarbeits-, Haushaltungs- u. Turnlehrerin: Anna Czisch in Zabrze; Handarbeitslehrerin: Anna Dyballa in Zaborze, Kreis Zabrze, Gertrud Meyer in Zaborze.

**Vom Provinzialschulkollegium.**

**Ernannt:** der Lehrer am städtischen Realgymnasium in Striegau Artur Peuker zum Lehrer an einer Kgl. höheren Lehranstalt und vom 1. April 1908 ab dem Kgl. Progymnasium in Rybnik überwiesen, Lehrer Wollnick zum Präparandenlehrer vom 1. April 1908 ab und der Kgl. Präparandenanstalt für evangelische Zöglinge in Pleß überwiesen, der Lehrer am außerordentlichen Präparandenkursus in Striegau Alfons Krügele vom 1. April 1908 ab zum Kgl. Präparandenlehrer und der Kgl. Präparandenanstalt zu Oppeln überwiesen.

**357.** Verliehen:

**der Rote Adlerorden** IV. Klasse dem Kreistierarzt, Veterinärrat Johannes Lütkemüller in Ratibor;

**der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern** den Hauptlehrern und Organisten Albert Macha in Deutsch-Neukirch und Alois Krautwurst in Gröbnig, Kreis Leobschütz;

**das Allgemeine Ehrenzeichen** dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Nonnast in Chopraczow, Kreis Beuthen OS., dem Bauergutsbesitzer Heidenreich zu Kleuschnitz, Kreis Falkenberg.

**Versetzt:** die Hilfsjäger Glombitza in Grudschütz nach Zbitzko, Schumsky in Marienfeld nach Jellowa, der Kgl. Förster Exner in Jellowa nach Grudschütz, Verwaltungsgerichtsdirektor Glogau nach Osnabrück, Reg.-Assessor Dr. Genth in Thorn an die Regierung in Oppeln.

**In den Ruhestand versetzt** vom 1. Juli d. Js. ab Hegemeister Trautwein in Sowade, Kreis Oppeln.

**Angenommen:** Bautechniker Kurt Soppa in Cosel als Bausupernumerar bei der Kreisbauinspektion Tarnowitz, Bautechniker Oskar Naumann aus Oppeln als Bausupernumerar bei der Kreisbauinspektion Beuthen OS., Verwaltungsanwärter Flegel als Regierungs-Zivilsupernumerar, Verwaltungsanwärter Dudek aus Lipine und Militäranwärter Berger aus Frankfurt a. M. als Steuersupernumerare bei den Veranlagungskommissionen Beuthen bezw. Kattowitz.

**Ernannt:** Katasterlandmesser Gregor in Rybnik zum Katasterkontrolleur daselbst; zu Regierungsräten die Regierungsassessoren v. Platen, v. Graevenitz, Dr. Reuter.

**Verliehen:** der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Regierungs- und Gewerbeschulrat Professor Kleinstüber.

**Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste:** Lehrer: Bruno Schiffczyk in Myslowitz, Kreis Kattowitz, Andreas Dudek in Kattowitz, Leo Neuwald in Kattowitz, Walter Geppert in Czarkow, Kreis Pleß, Gustav Priesnitz in Ulichütz, Kreis Rosenberg; Lehrerinnen: Gertrud Winkler in Kattowitz, Emilie Eisner in Tworkau, Kreis Ratibor.

**Vom Provinzial-Schulkollegium.**

**Ernannt:** der Präparandenlehrer Karl Krause in Oppeln vom 1. April 1908 ab zum ordentlichen Seminarlehrer und dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Ziegenhals überwiesen.

**Bestätigt:** die Wahl des wissenschaftlichen Hilfslehrers an der Oberrealschule zu Beuthen Rudolf Reinsch zum Oberlehrer am Gymnasium zu Zaborze vom 1. April d. Js. ab.

## 358. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

**Ernannt:** zu Posträten die Ober-Postinspektoren Großmann und Wolfhagen in Oppeln; zum Ober-Postkassenrendanten der Ober-Postkassenkassierer Meister in Oppeln, zum Ober-Postkassenkassierer der Ober-Postkassenbuchhalter Spohr in Oppeln; zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Lutze in Kreuzburg (Oberschl.), zu Postmeistern die Postsekretäre Kollmann in Konstadt und Becker in Antonienhütte.

**Etatsmäßig angestellt:** als Postsekretäre die charakterisierten Postsekretäre Bernert in Tarnowitz, Hampus aus Trebnitz (Schles.) in Beuthen (Oberschl.), Labandowsky in Oppeln und Strohbusch aus Berlin in Gleiwitz; als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Volkmar in Gleiwitz; als Telegraphengehilfinnen die Telegraphengehilfinnen Golombek in Ratibor, Hawel in Gleiwitz und Prokisch in Beuthen (Oberschl.).

**Uebertragen:** die Ober-Postdirektorstelle in Oppeln dem Postrat Göbte aus Coblenz; die Verwaltung der Vorsteherstelle des Postamts I in Kreuzburg (Oberschl.) dem Postinspektor Reimann aus Tilsit; eine Ober-Postpraktikantenstelle bei dem Postamt I in Kattowitz (Oberschl.) dem Ober-Postpraktikanten Loebus aus Frankfurt (Main).

**Versetzt:** der Ober-Postdirektor Senger von Oppeln nach Königsberg (Pr.); der Postdirektor Tschauner von Kreuzburg (Oberschl.) nach Lissa (Bez. Pos.); der Postassistent Bartetzko von Kaldenkirchen (Rheinl.) nach Sohran (Oberschl.), der Postassistent Obst von Loslau (Kr. Rybnik) nach Breslau, der Postassistent Wiele von Kattowitz nach Delmenhorst, der Postassistent Jaglo von Delmenhorst nach Kattowitz (Oberschl.) und der Postverwalter Litwa von Ratiborhammer nach Oppeln unter Ernennung zum Postassistenten.

Oppeln, den 2. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Senger.

## 359. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare. Ernannt zu Referendaren:** die Rechtskandidaten Smikalla, Reymann, Cichy.

**Ausgeschieden:** Referendar von Friedrich-Schroeter behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

**Mittlere Beamte. Pensioniert:** Obersekretär Kanzleirat Richter bei dem Landgericht in Brieg, die Amtsgerichtssekretäre Mader in Frankenstein und Wiegandt in Kattowitz.

**Ausgeschieden** auf eigenen Antrag: Amtsgerichtssekretär Leja in Nicolai OS.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.